

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Durchführung der Brandschau in der Stadt
Gronau (Westf.)
vom 20.12.2001**

Feuerschutz

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau
in der Stadt Gronau (Westf.)
vom 20.12.2001**

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 19.12.2001 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GVNW S. 122), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV NW S. 422), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Brandschau**

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

**§ 2
Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),

- c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzepts sowie der fachkundigen Beratung zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Satz für eine Stunde erhoben.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

**§ 4
Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

**§ 5
Zeitliche Folge der Brandschau**

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Gronau (Westf.) unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs.1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 € gem. Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S 686), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. I S 1430, 1442) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NW S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 202) zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Anlage 1

G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Gronau (Westf.) vom 20.12.2001 gelten folgende Regelsätze:

1. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b)

je angefangene Stunde pauschal 45,75 €

2. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

je angefangene Stunde pauschal 55,00 €

Anlage 2

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung
nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige
brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Gronau (Westf.)
vom 20.12.2001**

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt
Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem
vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Kennziffer Objekte

- 1 Pflege- und Betreuungsobjekte**
 - 1.1 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
 - 1.2 Heime**
 - 1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
 - 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen
(ab 9 Personen)
 - 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen
(ab 9 Personen)
 - 1.2.4 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur
tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
 - 1.3 Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte**
- 2 Übernachtungsobjekte**
 - 2.1 Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung
(GastBauVO) (ab 9 Betten)
 - 2.2 Obdachlosenunterkünfte
 - 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
 - 2.4 Camping- und Wochenendplätze
(Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO -)
- 3 Versammlungsobjekte**
 - 3.1 Versammlungsstätten nach VStättVO**
 - 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
 - 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
 - 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
 - 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
 - 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze)**

Kennziffer Objekte**3.3 Versammlungsräume, die nicht der GastBauVO/VstättVO unterliegen**

- 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
- 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
- 3.3.3 wie 3.3.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm.

4 Unterrichts- und Ausbildungsobjekte

- 4.1 Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
- 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
- 4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 4.2.4 Hochschulen und ähnliche Ausbildungsstätten

5 Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

6 Verkaufsobjekte

- 6.1 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)
- 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000qm Verkaufsfläche
- 6.3.2 wie 6.3.1, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500qm Nutzfläche

7 Verwaltungsobjekte

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

8 Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen
- 8.2 Messe- und Ausstellungsbauten, geeignet für multifunktionelle Nutzung

9 Garagen

- 9.1 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (< 500qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

Kennziffer Objekte

10 Gewerbeobjekte

- 10.1 Herstellung, Produktion
- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.2 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
- 10.1.4 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, gem. der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälter-Verordnung (DruckbehälterVO) Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen, die durch das StAfA/StUA genehmigt wurden
- 10.1.6 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm

10 Gewerbeobjekte

- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, gem. VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen.durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager

11 Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m³, insbesondere bei Verbindung mit Wohneinheiten (§ 32 BauO NW)
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen

- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe

Kennziffer Objekte

- | | |
|-----------|---|
| 11.7 | Bahnhöfe mit Verkehrsstätten größer als 500qm Verkaufsfläche |
| 11.8 | Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab
Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den
Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen |
| 11.9 | Flächen für die Feuerwehr, § 5Abs.5 BauO NW – Zufahrten auf
Grundstücke |
| 12 | Sonstige bauliche Anlagen |
| 12.1 | Abfertigungsgebäude von Flughäfen und Bahnhöfen |

**Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt
Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem
vergleichbaren Objekt zugeordnet.**